

tion, mais à la réforme du jugement cantonal ; or il n'y a pas de recours en réforme au Tribunal fédéral en matière pénale et aucune des chambres de ce tribunal n'a compétence pour connaître d'un tel recours ; le Tribunal fédéral doit dès lors se déclarer incompétent. Au fond les intimés soutiennent que l'arrêt attaqué fait une saine application de la loi sur les marques de fabrique.

Considérant en droit ce qui suit :

1. — Les jugements de condamnation pénale rendus par les tribunaux cantonaux en matière d'infractions aux lois fédérales ne peuvent être attaqués devant le Tribunal fédéral que par la voie d'un recours en cassation, conformément aux dispositions des art. 160 et suiv. OJF. Le recours de P. Krüger et des frères Masson ne pourrait donc être déclaré recevable qu'en tant que recours en cassation et à condition qu'il réponde aux prescriptions légales.

2. — (Question de la tardiveté du recours.)

3. — Aux termes de l'art. 172 OJF., si la Cour de cassation admet le recours, elle annule le prononcé contre lequel il est dirigé et renvoie l'affaire à l'autorité cantonale pour statuer à nouveau. Il suit de cette disposition que le recours ne pouvait avoir d'autre but que de faire prononcer la nullité de l'arrêt cantonal et le renvoi de l'affaire à l'autorité cantonale. Or les recourants concluent à la réforme du dit arrêt et à leur libération de toute peine. Cette conclusion est donc contraire à la loi et inadmissible. La Cour de cassation ne peut d'ailleurs lui substituer une conclusion conforme à l'art. 172 cité, l'art. 171 disant expressément qu'elle ne statue que sur les conclusions du recours. Dans ces conditions le recours apparaît comme irrecevable à la forme.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est écarté comme irrecevable.

C. Entscheidungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer.

Arrêts de la Chambre des poursuites et des faillites.

97. Entscheid vom 1. Oktober 1901 in Sachen Bach.

Anschlusspfändung der Ehefrau. Art. 110 und 111 B.-G. Pflicht des Betreibungsamtes zur Benachrichtigung der Ehefrau von der Pfändung ? — Stellung des Bundesgerichts mit Bezug auf kantonale rechtliche Vorschriften.

I. Bei dem Ehemann der Beschwerdeführerin, W. Bach, Bäcker, in Zürich III, erfolgte auf Betreibung des L. Böhlinger in Zürich V am 13. bzw. 17. Oktober 1900 eine Pfändung. Am 31. Oktober fertigte das Betreibungsamt Zürich III nach Maßgabe des § 31 des kantonalen Einführungsgesetzes und der obergerichtlichen Anweisung zum Betreibungsgesetze eine Anzeige von der erfolgten Pfändung an die Ehefrau Bach aus mit Fristansetzung bis zum 22. November 1900 zu allfälliger Eigentumsansprache und Anschlusspfändung. Diese Anzeige ist der Rekurrentin laut Feststellung der kantonalen Instanzen nicht zugekommen. Nach Kenntnis des Pfändungsvollzuges verlangte Frau Bach nun am 10. April 1901 die nachträgliche Zulassung ihrer Anschlussklärung für ihr eingebrachtes Weibergut im Betrage

von 2427 Fr. 22 Cts. oder Restitution gegen den Ablauf der fraglichen Frist.

II. Die Beschwerde wurde von beiden kantonalen Instanzen, von der obern Aufsichtsbehörde unterm 4. Juli 1901, in abweisendem Sinne beschieden.

III. Gegen den letztern Entscheid ergriffen die Eheleute Bach rechtzeitig die Weiterziehung an das Bundesgericht. Sie stellten sich im wesentlichen auf den Standpunkt, daß eine Fristansetzung vorliegender Art nur dann einen zerstörlischen Charakter haben könne, wenn sie der betreffenden Person auch wirklich zur Kenntnis gekommen sei.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat von Gegenbemerkungen zum Rekurse abgesehen, während der Rekursopponent Böhlinger auf Abweisung desselben antragen läßt.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Die Rekurrentin geht von der Annahme aus, daß die Frist für den Anschluß an der fraglichen Pfändung für sie erst mit dem Momente hätte laufen können, wo sie durch eine Benachrichtigung des Betreibungsamtes von der Pfändung Kenntnis erhalten hätte. Dieser Standpunkt basiert aber auf der rechtsirrthümlichen Ansicht, daß dem Betreibungsamte die gesetzliche Pflicht obliege, den verschiedenen Gläubigern eines betriebenen Schuldners von einer bei diesem vorgenommenen Pfändung Anzeige zu machen, um ihnen so Gelegenheit zum Anschlusse an die Pfändung zu geben. Demgegenüber geht aus dem Wortlaute des Art. 110 B.-G. deutlich hervor, daß der Gesetzgeber es den Gläubigern überläßt, ihre Interessen selbst zu wahren, und daß es ausschließlich ihnen obliegt, das Pfändungsbegehren zum Zwecke des Anschlusses rechtzeitig, d. h. innert der gesetzlichen Frist seit Vornahme der Pfändung, zu stellen. Dieser Grundsatz muß ohne Zweifel auch für die in Art. 111 B.-G. vorgesehenen besondern Fälle der Anschlußpfändung gelten. Dieselben unterscheiden sich von denjenigen des Art. 110 B.-G. allerdings dadurch, daß die Anschlußfrist nach Maßgabe des kantonalen Rechtes eine längere sein kann, und daß für den Anschluß auch ein vorgängiges Betreibungsverfahren nicht verlangt wird. Aber von einer Verpflichtung des

Betreibungsamtes, den Anschlußberechtigten von der erfolgten Pfändung Kenntnis zu geben und sie so zum Anschlußbegehren zu veranlassen, und davon, daß die Anschlußfrist erst von einer solchen amtlichen Mitteilung an zu laufen beginne, spricht auch Art. 111 nicht, und ein Grund, ihn in diesem Sinne auszulegen, ist nicht ersichtlich. Demnach kann der Umstand, daß die vom Betreibungsamt erlassene Anzeige und Aufforderung nicht in den Besitz der Rekurrentin kam, soweit die Anwendung eidgenössischen Rechtes, d. h. des Art. 111 cit. in Frage steht, nicht in Betracht kommen. Denn nach genanntem Artikel ist eben lediglich entscheidend, ob die Rekurrentin innert der gesetzlichen 40 Tage vom Zeitpunkte der Pfändung an ein Anschlußbegehren thatsächlich gestellt habe oder nicht. Da dies nicht der Fall war, hatte sie die von ihr beanspruchte Befugnis zur Teilnahme an der Pfändung verwirkt, und es steht ihr gegen diese Fristversäumnis nach bundesrechtlicher Praxis auch nicht, wie sie glaubt, die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorherigen Rechtszustand zu Gebote (vgl. Archiv III, Nr. 124, Erw. 3; Jäger, Kommentar, Note 1 am Schluß zu Art. 110 und Note 5 zu Art. 111, und Note 4 zu Art. 33).

Die Frage, ob der angefochtene Entscheid gegen die Vorschriften des kantonalen Rechtes verstoße, auf welche sich der Betreibungsbeamte bei Erlass der Anzeige und Aufforderung an Frau Bach stützte, hat das Bundesgericht nicht zu untersuchen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.